

BERICHT

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

und des Lageberichts

des

Technologiepark Altmark

- Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -

Hansestadt Stendal

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag	1
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	10
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	13
4.3.2 Finanzlage	15
4.3.3 Ertragslage	16
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19

ANLAGEN

Bilanz zum 31.12.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	V
Feststellungen zu § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	VI
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	VIII

HAUPTTEIL

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - zum 31.12.2024 ist an das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal gerichtet.

Als Ergebnis des Vergabeverfahrens und auf der Grundlage des Vorschlages des Betriebsausschusses vom 09.10.2024 zur Beauftragung, hat uns das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal gem. § 142 Abs. 2 KVG am 22.10.2024 beauftragt, den Jahresabschluss des

Technologiepark Altmark,
- Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal,
Hansestadt Stendal
(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" oder "Unternehmen" genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 142 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt beauftragte uns auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne der "Grundsätze von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" einschließlich

- wirtschaftlicher Betriebsführung
- analysierender Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität
- Prüfung verlustbringender Geschäfte und der Ursachen für Verluste
- Prüfung der Ursachen eines ggf. ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Der Eigenbetrieb bilanziert gemäß § 12 der Betriebssatzung nach dem Prinzip der doppelten Buchführung und hat die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden. Er entspricht nach seinen Größenmerkmalen einer Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Der Eigenbetrieb hat die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften in Analogie zu den Vorjahren angewendet. Die Schwellenwerte des § 19 Abs. 2 EigBG für die Inanspruchnahme von Erleichterungen wurden nicht überschritten - insoweit hat der Eigenbetrieb den Lagebericht freiwillig aufgestellt. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 19 EigBG LSA i.V.m. § 142 Abs. 1 KVG LSA sowie aus § 13 der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 15.08.2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III) sowie den geprüften Lagebericht 2024 (Anlage IV) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage VII dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage VIII beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer in Textform erteilten Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer in Textform erteilten Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs verlief insgesamt besser als erwartet. In der Planung vom 04.12.2023 wurde noch von einem Jahresfehlbetrag ausgegangen, weil ab 01.01.2024 der Technologiepark im Rahmen der Umstrukturierung beim Generalmieter die Vermietung eigenständig übernehmen sollte.

Auf Bitte des Generalmieters erfolgte die Kündigung des Mietverhältnisses erst mit Wirkung zum 31.12.2024. Aufgrund von Nachberechnungen der Miete für Vorjahre bzw. das Geschäftsjahr gegenüber dem Generalmieter, konnten Mehrerlöse i.H.v. TEUR 23 erzielt werden. Ab 01.01.2025 erfolgt die Vermietung der Flächen der beiden Häuser durch den Eigenbetrieb selbst.

- Dem negativen Betriebsergebnis steht ein positives neutrales Ergebnis von TEUR 140,0 (Vorjahr: TEUR 138,7) gegenüber, das im Wesentlichen auf die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEUR 153,9) zurückzuführen ist.

Den Abschreibungen i.H.v. TEUR 219,3 stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i.H.v. TEUR 153,9 gegenüber. Für die Sanierung der beiden Mietobjekte wurden in Vorjahren Fördermittel gewährt, die im Folgezeitraum zu entsprechenden Auflösungserträgen führen.

- Im Berichtsjahr wird somit ein Gewinn von TEUR 7,6 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 14,7) ausgewiesen.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um TEUR 16,1 gestiegen. Hierfür ursächlich waren die bereits erwähnten Nachberechnungen von Miete für Vorjahre sowie das Geschäftsjahr. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um TEUR 23,2. Aufgrund von Teilabgängen im geförderten Anlagevermögen waren Sonderauflösungen i.H.v. TEUR 28 vorzunehmen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 15,2 erhöht, im Wesentlichen aufgrund von erhöhten Instandhaltungsaufwendungen (u.a. TEUR 14 für die Erneuerung der Brandmeldeanlage) sowie TEUR 36 aus Restbuchwertabgängen aufgrund von erfassten Teilabgängen. Im Gegenzug konnten Einsparungen bei den weiterberechneten Personalkosten erzielt werden (TEUR 16).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Technologiepark Altmark im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im Vergleich zu 2024 ein geringeres aber weiterhin positives Ergebnis erwartet.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 erfolgt die Vermietung der Einzelflächen der beiden Häuser durch den Eigenbetrieb selbst. Gegenüber dem bisherigen Generalmietvertrag ist dann ein Bestand von ca. 30 Mietern zu verwalten, mit entsprechend höherem Ausfallrisiko. Den erhöhten Umsatzerlösen aus der Direktvermietung stehen dabei erhöhte Aufwendungen gegenüber, bedingt durch den umfangreicheren Verwaltungsaufwand.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung, mit Unterbrechungen, in den Monaten Juni bis August 2025 unter anderem in den Geschäftsräumen des Unternehmers in Hansestadt Stendal durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Zurechnung, Bewertung und Ausweis des Anlagevermögens
- Bewertung des Sonderpostens für Zuschüsse und Zulagen
- mögliche Risiken aus einem Management Override
- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse sowie deren periodengerechte Erfassung

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.
- Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung folgende ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Einsicht in den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans-Joachim Klemm, Magdeburg, vom 28.06.2024.
- Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Betriebsausschusses und der Stadtratsversammlungen im Zusammenhang mit dem Vorjahresabschluss.
- Prüfung der ordnungsgemäßen Übernahme der Schlussbilanzwerte zum 31.12.2023 in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024.
- Einsicht in Nachweise für die wesentlichsten Positionen des Vorjahresabschlusses und deren Entwicklung im Geschäftsjahr.
- Beurteilung des Ausweises von Vermögenswerten des Anlagevermögens.
- Inaugenscheinnahme wesentlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 15.08.2025 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Kanzleirechnungswesen der DATEV e.G. durchgeführt.

Die nachfolgend genannten Prozesse wurden auf externe Dienstleister ausgelagert:

- Erstellung der laufenden Buchführung, des Anlagenverzeichnisses und des Jahresabschlusses unter Verwendung des Programms Kanzleirechnungswesen der DATEV e.G.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Technologieparks Altmark für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des HGB sowie der EigBV entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertretung liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Neben den gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form von Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren ergänzt um Kennzahlen verdeutlichen die Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs im Berichtsjahr.

Die Ausführungen durften nicht in den Berichtsabschnitt zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses aufgenommen werden, da sie sich nicht auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB beziehen. Eine Vermischung der sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen mit den Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB würde es erschweren, die gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen zu erkennen.

In den vorliegenden Prüfungsbericht aufgenommene Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses unterlagen der Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen und durften von uns nicht ungeprüft aus Aufstellungen des Eigenbetriebs übernommen werden. Hieraus ergab sich eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen im Rahmen dieser Abschlussprüfung.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31.12.2024 und 31.12.2023.

	31.12.2024		31.12.2023		Ver- änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A K T I V A					
<u>Anlagevermögen</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1
Sachanlagen	4.160	84,7	4.273	84,8	-113
	<u>4.160</u>	<u>84,7</u>	<u>4.274</u>	<u>84,8</u>	<u>-114</u>
<u>Umlaufvermögen</u>					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109	2,2	39	0,8	70
Forderungen gegen Stadt Stendal	12	0,2	12	0,2	0
sonstige Vermögensgegenstände	24	0,5	23	0,5	1
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	609	12,4	692	13,7	-83
	<u>754</u>	<u>15,3</u>	<u>766</u>	<u>15,2</u>	<u>-12</u>
	<u>4.914</u>	<u>100,0</u>	<u>5.040</u>	<u>100,0</u>	<u>-126</u>

Das **Anlagevermögen** beinhaltet im Wesentlichen die beiden ehemaligen umgebauten Speicher, die zur Vermietung stehen. Die Veränderung im Geschäftsjahr beruht auf planmäßigen Abschreibungen (TEUR 219), Zugängen (TEUR 141) und Abgängen (TEUR 36). Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Modernisierung der Aufzugsanlagen im Haus 2 (TEUR 31) sowie die Umbaumaßnahmen im Haus 1 fürs Einwohnermeldeamt (TEUR 92). Die Abgänge stehen im Zusammenhang mit den nach dem Komponentenansatz aktivierten Gebäudebestandteilen und betreffen den Abgang der ersetzten Komponenten.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** bestehen gegen den Generalmieter BIC Altmark.

Die **Forderungen gegen die Stadt Stendal** betreffen den Aufgabenträger und beinhalten im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen für das Geschäftsjahr und für Vorjahre.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** werden Körperschaftsteuerforderungen für das Geschäftsjahr und Vorjahre ausgewiesen.

	31.12.2024		31.12.2023		Ver- änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
P A S S I V A					
<u>Eigenkapital</u>					
Gezeichnetes Kapital	55	1,1	55	1,1	0
Zweckgebundene Rücklagen	1.582	32,2	1.582	31,4	0
Gewinnvortrag	385	7,8	400	7,9	-15
Jahresüberschuss	8	0,2	-15	-0,3	23
	<u>2.030</u>	<u>41,3</u>	<u>2.022</u>	<u>40,1</u>	<u>8</u>
 <u>Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</u>	 <u>2.663</u>	 <u>54,2</u>	 <u>2.817</u>	 <u>55,9</u>	 <u>-154</u>
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	<u>4.693</u>	<u>95,5</u>	<u>4.839</u>	<u>96,0</u>	<u>-146</u>
 <u>kurzfristiges Fremdkapital</u>					
Rückstellungen	23	0,5	14	0,3	9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75	1,5	84	1,7	-9
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Stendal	49	1,0	102	2,0	-53
sonstige Verbindlichkeiten	74	1,5	1	0,0	73
	<u>221</u>	<u>4,5</u>	<u>201</u>	<u>4,0</u>	<u>20</u>
	<u>4.914</u>	<u>100,0</u>	<u>5.040</u>	<u>100,0</u>	<u>-126</u>

Unter den **zweckgebundenen Rücklagen** werden Bar- und Sachmittelzuweisungen der Hansestadt Stendal ausgewiesen.

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres wurde mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Der **Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen** betrifft in Vorjahren gewährte Zuschüsse für die Sanierung der beiden Häuser. Der Ausweis erfolgt nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz. Die Zweckbindung ist inzwischen ausgelaufen. Der Sonderposten wird pauschal analog der Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Der Ausweis erfolgt vollständig unter dem wirtschaftlichen Eigenkapital, da die steuerliche Belastung zu vernachlässigen ist.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Generalmieter aus der Nebenkostenabrechnung für 2024 ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Stendal** betreffen den Aufgabenträger und beinhalten im Wesentlichen die Weiterberechnung für die Mieträumlichkeiten und die Personalgestellung für das Geschäftsjahr 2024.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren aus Abgrenzungen im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen für das Einwohnermeldeamt.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht. Aufgrund der Erstprüfung erfolgt nur ein Ausweis für das Berichtsjahr.

	<u>2024</u> TEUR
Periodenergebnis	8
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	219
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen*	9
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-154
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*	-71
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind*	12
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	36
+/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	1
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-2
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	58
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-141
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-141
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-83
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	692
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	609
*ohne Steuern	

Der Finanzmittelfonds beinhaltet nur Guthaben bei Kreditinstituten.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		Ergebnis- veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
ERTRÄGE					
Umsatzerlöse	330	99,1	325	97,6	5
sonstige betriebliche Erträge	3	0,9	8	2,4	-5
Betriebsleistung	<u>333</u>	<u>100,0</u>	<u>333</u>	<u>100,0</u>	<u>0</u>
AUFWENDUNGEN					
Abschreibungen	93	27,9	85	25,5	-8
sonstige betriebliche Aufwendungen	247	74,2	240	72,1	-7
sonstige Steuern	10	3,0	9	2,7	-1
Aufwendungen für die Betriebsleistung	<u>350</u>	<u>105,1</u>	<u>334</u>	<u>100,3</u>	<u>-16</u>
Betriebsergebnis	-17	<u>-5,1</u>	-1	<u>-0,3</u>	-16
Finanzergebnis	16		4		12
ordentliches Unternehmensergebnis	-1		3		-4
neutrales/periodenfremdes Ergebnis	<u>9</u>		<u>-22</u>		<u>31</u>
Gesamtergebnis vor Ertragsteuern	8		-19		27
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0</u>		<u>-4</u>		<u>-4</u>
Jahresergebnis	<u>8</u>		<u>-15</u>		<u>23</u>

Für diese Betrachtung werden die laufenden Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit den korrespondierenden Abschreibungen saldiert. Der Anstieg der Abschreibungen resultiert aus den Neuinvestitionen des Geschäftsjahres.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17	4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1</u>	<u>0</u>
	<u>16</u>	<u>4</u>

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus der Verzinsung der Guthabenkonten.

Das **neutrale/periodenfremde Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	TEUR	TEUR
<u>Erträge</u>		
Umsatzerlöse	18	7
sonstige betriebliche Erträge		
- SOPO Auflösung wg. Anlagenabgang	<u>28</u>	<u>0</u>
	<u>46</u>	<u>7</u>
<u>Aufwendungen</u>		
sonstige betriebliche Aufwendungen		
- Anlagenabgang	36	0
- periodenfremde Aufwendungen	<u>1</u>	<u>29</u>
	<u>37</u>	<u>29</u>
	<u>9</u>	<u>-22</u>

Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse stehen im Zusammenhang mit den Teilabgängen aus den Gebäudekosten (Anlagenabgang). Es kam der Komponentenansatz für Ersatzanschaffungen (Aufzug; Schließanlage) zum Tragen, wonach derartige Investitionen trotz Zugehörigkeit zum Gebäude aktiviert werden können, jedoch den Teilabgang der ursprünglichen Komponenten bewirken.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage VI (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Laut Auftrag ist im Bestätigungsvermerk eine Aussage zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu treffen und die Frage zu beantworten, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Aufgrund einer diesbezüglich fehlenden landesrechtlichen Vorschrift, haben wir auf die Aufnahme im Bestätigungsvermerk verzichtet. Wir verweisen stattdessen auf unsere Ausführungen in der Anlage VI.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 18.08.2025 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - zum 31.12.2024 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der

bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Magdeburg, 18.08.2025

Anochin, Roters & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatung



Jeannette Winterfeld
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Technologiepark Altmark
- Eigenbetrieb des Hansestadt Stendal -
Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA**PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	55.000,00	55.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	814,00	II. Zweckgebundene Rücklagen	1.582.354,11	1.582.354,11
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	384.526,31	399.198,54
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.137.028,70	4.037.443,20	IV. Jahresüberschuss	7.557,24	14.672,23-
2. technische Anlagen und Maschinen	681,00	180.616,00	Summe Eigenkapital	2.029.437,66	2.021.880,42
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>22.230,00</u>	<u>55.375,00</u>	B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	2.662.877,78	2.816.814,00
	4.159.939,70	4.273.434,20	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	23.000,00	14.200,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.623,72	38.845,41	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.426,81	83.744,97
2. Forderungen gegen Stadt Stendal	12.381,73	11.612,13	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 75.426,81 (EUR 83.744,97)		
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>24.314,00</u>	<u>22.655,03</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Stendal	48.781,63	102.064,09
	145.319,45	73.112,57	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 48.781,63 (EUR 102.064,09)		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	608.452,88	692.140,50	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>74.190,15</u>	<u>797,79</u>
			- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 797,79)	198.398,59	186.606,85
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 74.190,15 (EUR 797,79)		
	<u>4.913.714,03</u>	<u>5.039.501,27</u>		<u>4.913.714,03</u>	<u>5.039.501,27</u>

Technologiepark Altmark
- Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	347.882,47	331.742,10
2. sonstige betriebliche Erträge	157.412,42	134.174,14
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	219.263,63	211.433,27
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	283.729,67	268.531,20
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.049,51	4.491,60
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.420,04	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	480,51	4.115,00-
8. Ergebnis nach Steuern	17.450,55	5.441,63-
9. sonstige Steuern	9.893,31	9.230,60
10. Jahresüberschuss	7.557,24	14.672,23-

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns

d)	auf neue Rechnung vorzutragen	EUR 7.557,24
----	-------------------------------	-----------------

Behandlung des Jahresverlustes

a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	EUR -14.672,23
----	---------------------------------	-------------------

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Technologiepark Stendal - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2024 ist nach den Vorschriften des EigBG LSA und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt EigBVO LSA aufgestellt worden.

Die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigBVO nichts anderes ergibt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein geänderter Ausweis unter dem Anlagevermögen. In Vorjahren unter den technischen Anlagen und Maschinen (179 TEUR) bzw. anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (38 TEUR) ausgewiesene Vermögensgegenstände werden nun unter Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ausgewiesen, da es sich um Gebäudebestandteile im Komponentenansatz handelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauer wurde in Anlehnung an die steuerlichen AfA-Tabellen ermittelt.

Für das Anlagevermögen erhaltene öffentliche Investitionszuschüsse sind nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt worden. Sie sind unter einem passivischen Sonderposten erfasst und werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter zeitanteilig aufgelöst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen werden im Geschäftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsaufwand erfasst, wenn sie im Einzelfall 250,00 EUR nicht übersteigen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten zwischen 250,00 EUR und 800,00 EUR werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt. Nebenkostenvorauszahlungen werden unmittelbar als Forderungen bzw. Umsatzerlöse erfasst.

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuschüsse für Anlagevermögen ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt anteilig entsprechend den im Geschäftsjahr berechneten Abschreibungen für die zuschussfinanzierten Anlagegüter.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit den Erfüllungsbeträgen bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind im Anlagenspiegel, als Anlage zum Anhang, dargestellt. Kennzahlen im Anlagenspiegel gem. EigBVO werden wie folgt angegeben:

- Umbuchungen betreffen die Korrektur der Darstellung von Investitionen in Gebäudebestandteile nach dem Komponentenansatz.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Bilanzstichtag, ebenso wie im Vorjahr, nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Miet- und Mietnebenkostenforderungen gegen den Generalmieter.

Forderungen gegen die Stadt Stendal betreffen Forderungen gegen den Aufgabenträger und beinhalten Umsatzsteuererstattungen.

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2024 ein Stammkapital i.H.v. 55.000,00 EUR und zweckgebundene Rücklagen i.H.v. 1.582.354,11 EUR aus. Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Bar- und Sachmittelzuweisungen der Hansestadt Stendal.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet.

Sämtliche Verbindlichkeiten besitzen zum Bilanzstichtag, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Stendal betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger und beinhalten Verbindlichkeiten aus Personal- und Raumgestaltung sowie Umsatzsteuern.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt (in TEUR):

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
Mieterträge	232,18	209,21
Nebenkosten	<u>115,70</u>	<u>122,53</u>
Gesamt	347,88	331,74

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 154 TEUR aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. 36 TEUR hiervon entfallen auf Anlagenabgänge.

Sonstige Pflichtangaben

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2024 aufwandswirksam erfasste Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 9 TEUR und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Beschäftigte

Im Wirtschaftsjahr 2024 war kein Personal beschäftigt.

Betriebsleitung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter, Herr Jörg Rosenlöcher, geführt.

Die Betriebsleitung erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Betriebsausschuss

1.	Oberbürgermeister Bastian Sieler	ab 01.08.2022
2.	Stadtrat Reiner Instenberg	ab 08.07.2014
3.	Stadtrat Joachim Röxe	bis 30.06.2024
4.	Stadträtin Anette Lenkeit	bis 30.06.2024
5.	Stadtrat Thomas Weise	bis 30.06.2024
6.	Stadtrat Dr. Herbert Wollmann	ab 01.07.2019
7.	Stadtrat Arno Bausemer	bis 30.06.2024
8.	Stadtrat Matthias Büttner	ab 01.07.2019
9.	Stadtrat Christian Röhl	ab 01.07.2019
10.	Stadtrat Dirk Lippmann	bis 30.06.2024
11.	Stadträtin Xenia Kühn	ab 01.01.2021
12.	Stadtrat, Rico Goroncy	ab 01.07.2024
13.	Stadtrat Matthias Kirchbach	ab 01.07.2024
14.	Stadtrat Marco Slotta	ab 01.07.2024
15.	Stadtrat Matthias Kunze	ab 01.07.2024
16.	Stadtrat Jürgen Teubner	ab 01.07.2024

Für die Tätigkeit des Betriebsausschusses wurden vom Technologiepark Altmark keine Vergütungen gewährt.

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 7.557,24 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hansestadt Stendal, den 15. Mai 2025



Jörg Rosenlöcher
Eigenbetriebsleiter

**Technologiepark Altmark
- Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -**

Anlagenspiegel

zum 31.12.2024

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand
	01.01.2024				31.12.2024	01.01.2024			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten											
	4.164,00	0,00	0,00	0,00	4.164,00	3.350,00	812,00	0,00	0,00	4.162,00	2,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	4.164,00	0,00	0,00	0,00	4.164,00	3.350,00	812,00	0,00	0,00	4.162,00	2,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.114.706,60	124.541,36	101.910,84	243.488,76	9.380.825,88	5.077.263,40	205.860,36	65.881,34	26.554,76	5.243.797,18	4.137.028,70
2. technische Anlagen und Maschinen	210.295,63	0,00	0,00	205.283,04-	5.012,59	29.679,63	937,00	0,00	26.285,04-	4.331,59	681,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	101.109,96	16.445,27	7.171,64	38.205,72-	72.177,87	45.734,96	11.654,27	7.171,64	269,72-	49.947,87	22.230,00
Summe Sachanlagen	9.426.112,19	140.986,63	109.082,48	0,00	9.458.016,34	5.152.677,99	218.451,63	73.052,98	0,00	5.298.076,64	4.159.939,70
Summe Anlagevermögen	9.430.276,19	140.986,63	109.082,48	0,00	9.462.180,34	5.156.027,99	219.263,63	73.052,98	0,00	5.302.238,64	4.159.941,70

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen des Eigenbetriebs

Zweck des Eigenbetriebs ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal. Der Technologiepark besitzt zwei Immobilien an der Arneburger Straße in der Hansestadt Stendal. Durch die Vermietung der Immobilien erzielt der Eigenbetrieb Mieterlöse.

Grundlage der Tätigkeit ist der mit dem Stadtrat der Hansestadt Stendal abgestimmte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb, der den finanziellen Rahmen der Tätigkeit des Eigenbetriebs regelt.

Der Technologiepark Altmark ist nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründet. Das bedeutet, der Betrieb stellt keine juristische Person dar, sondern ist ein Sondervermögen der Hansestadt Stendal als juristische Person des öffentlichen Rechts. Somit ist für den Eigenbetrieb auch ein Insolvenzverfahren nicht denkbar, da die Hansestadt Stendal für alle Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs einzustehen hat.

Betriebsleiter ist ganzjährig Herr Jörg Rosenlöcher. Da Herr Rosenlöcher auch der Beteiligungscontroller der Hansestadt Stendal ist und sich in dieser Funktion nicht selber kontrollieren kann, wurde die allgemein im Beteiligungsbereich liegende Kontrolltätigkeit der Hansestadt Stendal über den Technologiepark Altmark durch den stellvertretenden Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal, Herrn Axel Kleefeldt, übernommen.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Der Stadtrat beschloss am 04.12.2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2024. Mit Beschluss im Stadtrat am 17.06.2024 wurde der Wirtschaftsplan 2024 aktualisiert. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wurde am 02.12.2024 durch den Stadtrat beschlossen.

2.2 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Im Berichtsjahr wird somit ein Gewinn von TEUR 7,6 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 14,7) ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs verlief insgesamt besser als erwartet. In der Planung vom 04.12.2023 wurde noch von einem Jahresfehlbetrag ausgegangen, weil ab 01.01.2024 der Technologiepark im Rahmen der Umstrukturierung beim Generalmieter die Vermietung eigenständig übernehmen sollte. Der neue Geschäftsführer des Generalmieters hatte jedoch darum gebeten, dass die Vermietung vorerst bei ihm bleibt. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Gleichzeitig zeigte die Entwicklung u.a. bei den Energiekosten und eine anstehende, umfangreiche Investition zur Herrichtung einer Mieteinheit, dass eine Anpas-

sung der Planung notwendig ist. Die neue Planung wurde am 17.06.2024 im Stadtrat beschlossen.

2.3 Ertragslage

Die Umsatzerlöse betreffen Erlöse aus Mieten TEUR 232,2 (Vorjahr: TEUR 209,2) und aus der Nebenkostenabrechnung TEUR 115,7 (Vorjahr: TEUR 122,5). Die Umsatzerlöse sind dabei um ca. TEUR 23 aus Nachberechnungen für Vorjahre und das Geschäftsjahr gegen den Generalmieter erhöht.

Da die Betriebsleistung weiterhin wesentlich geringer als der Betriebsaufwand ist, weist der Eigenbetrieb im Berichtsjahr ein negatives Betriebsergebnis von TEUR 165,0 (Vorjahr: TEUR 157,4) aus. Das Betriebsergebnis ermittelt sich durch Abzug der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der sonstigen Steuern von den Umsatzerlösen.

Das Zinsergebnis ist im Berichtsjahr mit TEUR 15,6 (Vorjahr: TEUR 4,5) positiv, was auf die nunmehr mögliche Verzinsung des Guthabens zurückzuführen ist.

Dem negativen Betriebsergebnis steht ein positives neutrales Ergebnis (setzt sich zusammen aus den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten, periodenfremden Erträgen sowie den Zinsen) von TEUR 140,0 (Vorjahr: TEUR 138,7) gegenüber, das im Wesentlichen auf die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEUR 153,9) zurückzuführen ist.

Die Personalkosten, die durch den Einsatz der städtischen Mitarbeiter entstehen, werden nach dem Äquivalenzprinzip durch den Technologiepark an die Hansestadt Stendal erstattet.

2.4 Vermögenslage

Das Anlagevermögen verringerte sich um TEUR 219,3 durch die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sowie Abgänge TEUR 36. Dagegen hat der Technologiepark in 2024 Investitionen in Höhe von TEUR 141 vorgenommen, die sich wie folgt aufteilen:

Konto Inventar	Bezeichnung	AHK [TEUR]
247001	Ausbau Haus 1, EG (EWO)	92,0
241006	Aufzug Haus 2	29,5
	sonstige Positionen (Einzelfall < 10 TEUR)	19,5
	Summe	141,0

Das Umlaufvermögen reduzierte sich um TEUR 11. Dabei haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 69,8 und die Forderungen gegen die Hansestadt Stendal um TEUR 0,8 erhöht. Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich um TEUR -1,7 und beinhalten Körperschaftsteuerrückforderungen. Die flüssigen Mittel reduzierten sich um TEUR 83,7.

Das ausgewiesene Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss von TEUR 7,6. Die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen reduzierten sich um die planmäßige Auflösung (TEUR 126,1) sowie Sonderauflösungen in Folge von Teilabgängen ursprünglich geförderten Vermögens (TEUR 27,8). Insgesamt reduzierte sich das langfristige Kapital damit um TEUR 146,4.

Am 31. Dezember 2024 betragen die Anlagenintensität 84,7% (Vorjahr: 84,8%) und die Umlaufintensität 15,3% (Vorjahr: 15,2%). Die Eigenkapitalquote (einschließlich 70% der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen) beträgt 79,2% (Vorjahr: 79,2%), die Fremdkapitalquote liegt mit 4,5% etwas höher als im Vorjahr (4,0%).

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in 2024 wie folgt dar:

	EUR
Anfangsbestand 1. Januar 2024	2.021.880,42
Zugänge / Abgänge durch Jahresergebnis 2024	7.557,24
Stand am 31. Dezember 2024	<u>2.029.437,66</u>

Rückstellungsentwicklung in 2024:

	EUR
Stand am 1. Januar 2024	14.200,00
Inanspruchnahmen	5.000,00
Auflösungen / Umbuchungen	0,00
Zuführungen	13.800,00
Stand zum 31. Dezember 2024	<u>23.000,00</u>

2.5 Finanzlage

Der Eigenbetrieb konnte seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen. Zum 31.12.2024 wird ein Umlaufvermögen von TEUR 753,8 ausgewiesen. Dabei entfällt der wesentliche Teil (TEUR 608,5) auf das Guthaben bei Kreditinstituten. Im Vorjahr betrug das Guthaben TEUR 692,1.

Dem gegenüber bestanden zum 31.12.2024 kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 221,4 (Vorjahr: TEUR 200,8).

Per 31.12.2024 werden keine langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Wesentliche Kennzahlen sind:

Kennzahl	Formel	31.12.2024	31.12.2023
Liquidität 1. Grades	$= \frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	274,8%	344,3%
Liquidität 2. Grades	$= \frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{Kurzfr. Ford.}}{\text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$	340,5%	381,1%
Working-Capital	$= \text{Umlaufvermögen} - \text{Kurzfr. Verbindlichkeiten}$	TEUR 532,4	TEUR 564,5
Deckungsgrad 1*	$= \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	48,8%	47,3%
Deckungsgrad 1**	$= \frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	93,6%	93,4%

* ohne Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

** mit Berücksichtigung von 70% des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Im Geschäftsjahr sind Anlageninvestitionen i.H.v. TEUR 141 erfolgt. Dies betraf mit TEUR 92 im Wesentlichen Umbaumaßnahmen für einen neuen Mieter.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich in 2024 nicht ergeben. Das Anlagevermögen bildet den wesentlichen Bestandteil (84,7%) des Vermögens des Eigenbetriebs. Zum 31.12.2024 bestanden keine Darlehensverpflichtungen.

3 Prognosebericht

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im Vergleich zu 2024 ein geringeres, aber weiterhin positives Ergebnis erwartet. Der mit dem BIC Altmark bestehende Generalmietvertrag wurde mit Wirkung zum 31.12.2024 beendet und die mit den einzelnen Mietern bestehenden Verträge durch den Eigenbetrieb übernommen. Die aktuelle Leerstandsquote liegt in beiden Häusern jeweils bei unter 10%. Bei dem kleinteiligen Vermietungsgeschäft muss immer damit gerechnet werden, dass Mieter aus unterschiedlichen Gründen kündigen.

4 Risiko- und Chancenbericht

Der Technologiepark besitzt zwei Immobilien an der Arneburger Straße in der Hansestadt Stendal. Diese stellen über die Erzielung von Mieterlösen die Ertragsbasis des Eigenbetriebes dar. Eine Nutzungsunfähigkeit der Immobilien durch Ausfall technischer Anlagen, Feuer etc. würde diese Ertragsbasis einschränken bzw. vernichten.

Mit der Durchführung aller vorgeschriebenen Wartungen an den technischen Anlagen wird das Risiko eines erheblichen Schadens innerhalb der Gebäude minimiert.

Durch die ständige Kontrolle und die Aufschaltung beim Wachschatz ist auch bei einer Havarie ein schnelles Handeln möglich. Entsprechende Versicherungen, die bisher in Schadensfällen geleistet haben, werden vorgehalten.

Die Gebäude werden regelmäßig auf sichtbare Schäden kontrolliert. Diese regelmäßigen Inspektionen beinhalten auch die Prüfung der Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen.

Der Technologiepark Altmark hat für die Sanierung der beiden Immobilien ca. 6,65 Mio. EUR Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Anspruch genommen. Der Technologiepark war dadurch verpflichtet, die überwiegende Nutzung der Immobilien durch

kleine und mittlere Unternehmen sicherzustellen sowie eine gute Auslastung der bereitstehenden Flächen zu gewährleisten. Die 10-jährige Bindungsfrist ist bei beiden Gebäuden bereits abgelaufen. Insofern besteht jetzt keine Verpflichtung mehr gegenüber dem Fördermittelgeber.

Die WGZ BIC Altmark GmbH war bis zum 31.12.2024 über einen Generalmietvertrag einziger Mieter der Immobilien. Damit waren bei gegebener Leistungsfähigkeit der Generalmieterin regelmäßige Einnahmen sichergestellt. Die WGZ BIC Altmark GmbH hat den Generalmietvertrag zum 31.12.2024 gekündigt, sodass ab 01.01.2025 der Technologiepark die Mietverträge übernommen hat und die Vermietung eigenständig realisiert. Die Vermietung der Konferenzräume verbleibt bei der WGZ BIC Altmark GmbH.

Insofern ergibt sich für die Zukunft eine andere Risikobetrachtung: die Abhängigkeit von einem Generalmieter verteilt sich nunmehr auf ca. 30 kleine und mittelgroße Mieter. Um weiterhin eine gute Auslastung zu erreichen und die Attraktivität der Immobilie zu erhalten, werden regelmäßig Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus besteht eine hohe Flexibilität bei speziellen Wünschen der Mieter.

Die vorhandenen Mittel versetzen den Technologiepark in die Lage, jederzeit flexibel auf einen dringend erforderlichen Kapitalbedarf (erforderliche Investitionen) zu reagieren. Sollten trotzdem Liquiditätsprobleme auftreten, so müsste die Hansestadt Stendal die Verbindlichkeiten ausgleichen. Ein jährlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht geplant.

Die Gebäude des Technologieparks wurden 1994 / 1996 grundlegend saniert. Obwohl der Technologiepark ständig Mittel für die Sanierung sowie die technischen Anlagen bereitstellt und investiert, darf nicht vernachlässigt werden, dass beide Gebäude etwa 30 Jahre in Betrieb sind. Es muss immer damit gerechnet werden, dass der Technologiepark gezwungen ist, größere Investitionen zu tätigen. Insofern sind hierfür jährlich Mittel vorzuhalten, um diese Maßnahmen durchführen zu können.

Zur Sicherstellung der Liquidität erhält der Eigenbetrieb zurzeit keinen Zuschuss von der Hansestadt Stendal. Dies kann zu einem Rückgriff auf die Rücklagen des Technologieparks führen. Eine Aufnahme von Krediten ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Betriebsleitung versichert, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und die Lage des Eigenbetriebs nach bestem Wissen so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken wurden beschrieben.

Hansestadt Stendal, den 15.05.2025

Technologiepark Altmark
-Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal-


Rosenlöcher

– Betriebsleitung –

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, 18.08.2025

Anochin, Roters & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatung



Jeannette Winterfeld
Wirtschaftsprüferin

Feststellungen zu § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Die erforderliche Prüfung erfolgt nach dem IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720, Stand 09.09.2010).

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in den §§ 3 bis 5 der Betriebssatzung geregelt. Oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebs ist der Stadtrat der Hansestadt Stendal. Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht und erscheint derzeit auch nicht notwendig, da nur ein Betriebsleiter bestellt ist. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Berichtsjahr fanden insgesamt fünf Betriebsausschusssitzungen statt.

Auf der Sitzung des Stadtrats am 09.10.2024 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unverändert festgestellt. Das Protokoll hierüber liegt uns vor.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Auskunftsgemäß liegen keine derartigen Aktivitäten des Betriebsleiters vor.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Die Betriebsleitung erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung, da kein Arbeitsverhältnis mit dem Eigenbetrieb vorliegt. Das Überwachungsorgan erhält ebenfalls keine Vergütung für seine Tätigkeiten.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Der Technologiepark beschäftigt kein eigenes Personal. Alle Prozesse werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal abgewickelt. Zur Regelung der Zuständigkeiten und der inneren Organisation des Eigenbetriebs ist eine Dienstanweisung existent, die bei veränderten Bedürfnissen entsprechend angepasst wird.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Für die mit den Belangen des Eigenbetriebs befassten Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal gilt die allgemeine Dienstanweisung der Stadt Stendal. Hierin sind Korruptionspräventionen festgelegt.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Die Betriebssatzung enthält für die Größe des Eigenbetriebs ausreichende Regelungen hierzu. Auftragsvergaben erfolgen in Abhängigkeit von den Volumina im Ausschreibungsverfahren. Abhängig vom Auftragsvolumen werden Aufträge über die zentrale Vergabestelle der Hansestadt Stendal abgewickelt. Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Der Eigenbetrieb führt eine hinreichende Vertragsübersicht.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen entspricht unter Berücksichtigung des geschäftlichen Umfelds und der Größe des Eigenbetriebs den Bedürfnissen.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ein Abgleich zwischen Soll und Ist erfolgt in regelmäßigen Abständen. Es wurden Planungsrechnungen erstellt, die auf der Plan-GuV und der Planliquiditätsrechnung basieren.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Die Buchführung wird extern durch einen Steuerberater erstellt. Wir erachten das uns vorgelegte Rechnungswesen als ausreichend und ordnungsgemäß. Es entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Eigenbetriebs und den Gesetzlichkeiten. Im Geschäftsjahr wurden Fehlerfeststellungen in Bezug auf Darstellungen im Anlagevermögen getroffen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung korrigiert worden sind. Entsprechende organisatorische Vorgaben, um derartige Fehler zukünftig zu vermeiden, werden derzeit zusammen mit dem Steuerberater erarbeitet.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Eine laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Betriebsleitung. Kreditverträge wurden 2024 und bis im Prüfungszeitpunkt nicht abgeschlossen.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und ist bei der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Mieten und Mietnebenkosten werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Für Mietnebenkosten werden Abschlagszahlungen als Vorauszahlungen monatlich eingefordert, deren Höhe sich nach dem jeweiligen vorjährigen Durchschnittsverbrauch errechnen. Somit ist gewährleistet, dass der Eigenbetrieb die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Ver- und Entsorgungsbetrieben jederzeit erfüllen kann.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Das wird vom stellvertretenden Oberbürgermeister kontrolliert, z.B. durch Kassenprüfungen. Es erfolgen regelmäßige Abstimmungen mit dem Beteiligungscontrolling.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Entsprechende Beteiligungen bestehen nicht.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Frühwarnsignale sind definiert und schriftlich fixiert; gleiches gilt für die erforderlichen Gegenmaßnahmen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Aufgrund der Größe und der geringen Komplexität des Eigenbetriebs können diese Maßnahmen als ausreichend angesehen werden.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Die Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis ist nach den uns erteilten Auskünften sichergestellt.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Eine kontinuierliche Anpassung und Abstimmung erfolgt in der Regel jährlich.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:*
- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
 - *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
 - *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
 - *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*

Der gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate einsetzt.

- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Vgl. a)

- c) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:*

- *Erfassung der Geschäfte,*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

Vgl. a)

- d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

Vgl. a)

- e) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

Vgl. a)

- f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Vgl. a)

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat diese Funktion inne.

- b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da das Rechnungsprüfungsamt personell und sachlich unabhängig vom Eigenbetrieb ist.

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Eine Prüfung der organisatorischen Trennung von wesentlich miteinander unvereinbaren Funktionen hat bisher nicht stattgefunden. Über Korruptionsprävention wurde bisher nicht berichtet.

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte erfolgte eigenverantwortlich durch den Abschlussprüfer. Sie wurden jedoch vor Prüfungsbeginn mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

- e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Nein.

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt, weil keine Mängelfeststellungen getroffen wurden.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Entsprechende Kredite wurden nicht gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Der jährliche Wirtschaftsplan beinhaltet eine Planung der Investitionen. Auskunftsgemäß werden Investitionen auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Vgl. a)

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Eine Überwachung der Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen erfolgt nach den uns erteilten Auskünften. Dabei werden auch Abweichungen untersucht. Darüber hinaus wird die Durchführung von Investitionen ab einem gewissen Wertumfang durch die städtische Vergabestelle überwacht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Wesentliche Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Frage nicht relevant, in Ermangelung entsprechender Geschäfte im Geschäftsjahr.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Nein.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Für diese Geschäfte werden in der Regel mindestens 3 Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Ja, zumeist mündlich.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Ja.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Wir haben keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen in 2024 festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

n/a

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

n/a

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Nein.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Ertragslage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Der Eigenbetrieb weist nur betriebsnotwendiges Vermögen aus.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

n/a

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Der Eigenkapitalanteil des Eigenbetriebs gemessen an der Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2024 41,3 % (Vorjahr 40,1 %); einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 95,5 % (Vorjahr 96,0 %). Damit liegt der Anteil der externen Finanzierungsquellen bei 4,5 % (Vorjahr 4,0 %). Zum 31. Dezember 2024 sind längerfristig gebundene Vermögenswerte vollständig durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind Investitionen von 110 TEUR geplant, die aus dem laufenden Ergebnis bzw. vorhandenen Mitteln finanziert werden sollen. Investitionsverpflichtungen bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

n/a

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

In 2024 ist kein Zufluss von Fördermitteln für Investitionen erfolgt; die Zweckbindung der für den I. und II. BA erhaltenen Fördermitteln ist 2008 ausgelaufen, sodass keine Verpflichtungen und Auflagen des Zuschussgebers mehr bestehen. Die Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördermittelgeber ist für den II. BA immer noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls liegt dem Technologiepark kein abschließender Bescheid hierüber vor.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Finanzierungsprobleme angesichts der Eigenkapitalausstattung haben sich 2024 nicht ergeben.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Bei der Ergebnisverwendung ist vorrangig § 13 des Eigenbetriebsgesetz zu beachten. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Das Betriebsergebnis resultiert ausschließlich aus der Vermietungstätigkeit.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist u.a. um 18 TEUR aus Nachforderungen für Miete für Vorjahre gegen den Generalmieter BIC erhöht.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Frage ist nicht einschlägig.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Frage ist nicht einschlägig.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

In 2024 wurden bei unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Frage ist nicht einschlägig.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Frage ist nicht einschlägig. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Frage ist nicht einschlägig.

Rechtliche und steuerliche Grundlagen der Gesellschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal
Sitz:	Stendal
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal
Anschrift:	Markt 14/15 39576 Hansestadt Stendal
Betriebssatzung:	in der Fassung vom 11.04.2016
Gegenstand des Unternehmens:	Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Organe der Gesellschaft:	Betriebsleitung Betriebsausschuss Stadtrat
Betriebsleitung:	Herr Jörg Rosenlöcher
Betriebsausschuss:	Mitglieder sind im Anhang benannt

Wesentliche Verträge

Zu wesentlichen Verträgen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens betreffen, ist Folgendes auszuführen:

Mit dem Innovations- und Gründerzentrum Altmark - BIC Stendal GmbH wurde für Haus 1 und Haus 2 ein Generalmietvertrag geschlossen. Dieser wurde mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt. Ab 01.01.2025 erfolgt die Vermietung der Flächen an die einzelnen Mieter direkt durch den Eigenbetrieb.

2. Steuerliche Grundlagen

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Absatz 1 GewStG. Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird von der Möglichkeit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen Gebrauch gemacht.

Die letzte Betriebsprüfung betraf die Umsatzsteuer für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2019. Die Prüfung ist abgeschlossen und die hieraus resultierenden Feststellungen wurden im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.